

Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der Großen Kreisstadt Dachau

vom 09.07.2003

Bekanntmachung: 11.07.2003 (Süddeutsche Zeitung)

Die Große Kreisstadt Dachau erläßt auf Grund von §§ 1 und 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 folgende Rechtsverordnung

§ 1

(1) In der Großen Kreisstadt Dachau - nur Stadtteile Altstadt und Dachau-Ost – dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Dachau kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über den Ladenschluss an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von maximal acht Stunden verkauft werden.

In 2003 gilt dies erstmals am Sonntag, den 13.07.2003 sowie den darauf folgenden 29 Sonn- und Feiertagen jeweils von 10:00 bis 18:00 Uhr.

Ab dem Jahr 2004 gilt die Regelung an den vier Marktsonntagen sowie den 36 sonstigen Sonn- und Feiertagen ab dem ersten Sonntag im April bzw. ab dem Ostersonntag, wenn dieser in den März fällt, jeweils von 10:00 bis 18:00 Uhr.

(2) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist auf folgende Gebiete beschränkt:

Altstadt begrenzt durch die Straßenzüge Mittermayerstraße, Ludwig-Thoma-Straße, Martin-Huber-Straße, Frühlingstraße, Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Münchner Straße, Rotkreuzplatz, gedachte Linie vom Rotkreuzplatz bis zum südlichen Beginn der Schloßstraße, Schloßstraße, Spitalgasse und Augsburgener Straße

Dachau-Ost begrenzt durch die Straßenzüge Schleißheimer Straße, Theodor-Heuß-Straße, Sudetenlandstraße, J.-F.-Kennedy-Platz, Straße der KZ-Opfer, Pater-Roth-Straße und Alte Römerstraße

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.